

Autorschaft Eurichs beigebrachten Gründe an, ist aber immer noch nicht ganz überzeugt und möchte bis auf Weiteres noch an der Urheberschaft Reccareds festhalten. Spielt dabei das 'bonae memoriae' eine besonders gewichtige Rolle, so glaube ich, dass auch Dahn fürder darin keinen Anlass zum Zweifel mehr finden wird. Was ihn sonst noch abhält, Eurichs Autorschaft anzuerkennen, ist folgendes.

Das Verhältniß des Burgundenrechtes zu dem westgothischen sei nicht genügend aufgehellt. Dieser Einwand wird sich später bei der Ausführung der positiv für Eurich sprechenden Gründe, auf deren einen er sich bezieht, erledigen. Einen Grund gegen Eurich kann man darin jedenfalls nicht erblicken.

Sodann sei es wenig wahrscheinlich, meint Dahn, dass schon ca. 470 die Romanisierung des Gothenrechtes so weit vorgeschritten sei, wie die 'Antiqua' (d. h. der Text der Fragmente) darstelle. Das ist ein Grund, den ich in keiner Weise gelten lassen kann. Wenn massgebende Gründe, wie das Verhältniß zu den späteren Texten, in Uebereinstimmung mit den vorhandenen Nachrichten uns zwingen, den Text der Fragmente Eurich zuzuweisen, so werden wir aus dem Texte Belehrung schöpfen über die Frage, wie weit in jener Zeit die Romanisierung fortgeschritten war. Wir müssen die Zustände aus den Quellen kennen lernen und beurtheilen, nicht aber die Quelle kritisieren nach den Zuständen, die wir für eine gewisse Zeit nicht etwa nachweisen können, sondern nur als wahrscheinlich vermuthen. Und dann: ist die Romanisierung des Rechtes der Westgothen um 470 überhaupt so unwahrscheinlich? Seit einem Jahrhundert waren die Westgothen in innigster Berührung mit der römischen Culturwelt, seit einem halben Jahrhundert in Gallien unter den römischen Provinzialen fest angesiedelt, mitten hinein in das römische Culturleben gestellt und durch die Art der Ansiedelung den Einflüssen dieser Cultur unausweichlich ausgesetzt. Kann es da Wunder nehmen, wenn das höher entwickelte, geschriebene römische Recht, welches auf diese Cultur zugeschnitten war, einen starken, ja vielfach überwältigenden Einfluss gegenüber dem gothischen Rechte geltend macht, zumal in einer Aufzeichnung, die unzweifelhaft von römischen Juristen für die Gothen verfasst wurde?

Ferner stützt sich Dahn darauf, dass von Reccared feststehe, dass er Gesetze erlassen habe, und dass ich selbst einige solche anerkenne. Das ist ja aber gerade, was so